



## Informationsblatt für private Lernförderanbieterinnen/ Lernförderanbieter im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe

Die Stadt Leverkusen - der Fachbereich Soziales, erkennt Lernförderanbieter im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nur unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet an. Die Festlegung der Voraussetzungen der persönlichen Eignung und der fachlichen Qualitätsstandards ist notwendig, um die Sicherheit der Schüler/innen zu gewährleisten und um einen nachhaltigen Lernerfolg zu erzielen. Um als geeigneter Lernförderanbieter anerkannt zu werden, ist die Eignung **vor** der Erteilung von Lernförderung nachzuweisen. Hierzu ist neben der Vorlage des Antrages auf Lernförderung die Vorlage folgender zwingend notwendiger Unterlagen als Eignungs- und Qualifikationsnachweis erforderlich:

- **Letztes Schulzeugnis**
- **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.**
- **Unterzeichnete Verpflichtungserklärung (Privatanbieter/ Einzelpersonen).**

### **Information zur Qualifikation des Lehrpersonals**

#### Geeignete Personen (Schüler/innen und andere geeignete Personen)

Schüler/innen der Sekundarstufe I ab Klasse 9 können nur für Schüler/innen der Primarstufe und der Sekundarstufe I Klassen 5 bis 8 (Schüler/innen der Klasse 10 auch für die 9. und 10. Klasse) Lernförderung in den Fächern anbieten, in denen sie mindestens die Note 2 „gut“ nachweisen können.

Schüler/innen der Oberstufe können Lernförderung nur für Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I in den Fächern Lernförderung anbieten, in denen sie mindestens die Note „befriedigend“ (ab einer Punktzahl von 8 Punkten) nachweisen können bzw. Lernförderung in der Sekundarstufe II bis max. zur jeweiligen eigenen Stufe in den Fächern, in denen sie mindestens die Note „gut“ (ab einer Punktzahl von 10 Punkten) nachweisen können.

Das aktuelle Zeugnis ist dem Leistungsträger vorzulegen. Für andere geeignete Personen ohne weitere Qualifikation gilt als Nachweis das letzte Abschlusszeugnis entsprechend.

#### Qualifizierte Personen (Studierende oder Studierende)

Studierende oder Studierende weisen ihre Eignung durch die Studienbescheinigung und die entsprechenden Leistungsnachweise im entsprechenden Studiengang der betreffenden Fachrichtung nach.

Dieser Personenkreis kann Lernförderung für Schüler/innen aller Schulformen und -stufen anbieten.

#### Lehrkräfte

Neben aktiven und pensionierten Lehrkräften können ggf. auch andere abgeschlossene Berufsausbildungen oder abgeschlossene Studiengänge eine geeignete Qualifikation zur Lernförderung mit sich bringen. Dieser Personenkreis **muss berechtigt** sein, an **deutschen Schulen zu unterrichten**. Die entsprechenden Nachweise (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Gesellenbrief etc.) sind zu erbringen und müssen fachspezifisch sein. Eine Überprüfung erfolgt im Einzelfall.

Dieser Personenkreis kann Lernförderung für Schüler/innen aller Schulformen und -stufen anbieten. Einzelförderung nur mit gesonderter schriftlicher Stellungnahme des Fachlehrers der Schule.

#### **Aktuelle Öffnungszeiten Bildung und Teilhabe:**

Dienstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

E-Mail: [504-BuT@stadt.leverkusen.de](mailto:504-BuT@stadt.leverkusen.de)

#### **Telefonische Erreichbarkeit:**

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr



### Sprachzertifikate:

Sprachen können durch ein offiziell anerkanntes Sprachzertifikat mit mindestens Sprachniveau C1 nachgewiesen werden. Gleichfalls berechtigen die Sprachzertifikate mit dem Niveau TDN5 und DSH2, wenn das Niveau in allen Kompetenzbereichen erlangt wird. Alle Qualifikationen, die nicht oben aufgeführt sind, müssen vor dem Einsatz der Lehrkraft bzw. vor Erteilung der Lernförderung durch den Leistungsträger geprüft und bestätigt werden. Es werden nur deutschsprachige Dokumente anerkannt. Beglaubigte Übersetzungen von Dolmetschern sind vorzulegen.

### **Information zum pädagogisch sinnvollen Stundenumfang von Lernförderung**

Damit die Lernförderung bei Kindern und Jugendlichen erfolgreich ist und nicht zu einer Überforderung führt, ist eine maximale Wochenstundenzahl für die außerschulische Lernförderung festgelegt:

Primarstufe Klassen 1 und 2: Zwei Unterrichtsstunden Lernförderung pro Woche (max.)

Ist das Fach Deutsch eines der Nachhilfefächer, erhöht sich die Obergrenze auf 3 Stunden pro Woche.

Primarstufe Kl. 3 u. 4 / Sekundarstufe Kl. 5 u. 6: Drei Unterrichtsstunden Lernförderung pro Woche (max.)

Ist das Fach Deutsch eines der Nachhilfefächer, erhöht sich die Obergrenze auf 4 Stunden pro Woche.

Ab Kl. 7: Bei drei bewilligten Fächern 4,5 Unterrichtsstunden insgesamt pro Woche (max.).

Grundsätzlich sollten die Obergrenzen nur bei besonderer Notwendigkeit (z.B. anstehende Klassenarbeit) überschritten werden. Bei Überschreitung der Grenze behält sich die Stadt Leverkusen, der Fachbereich Soziales, vor, eine schriftliche Stellungnahme anzufordern.

### **Übernahmefähige Kosten Privatpersonen je 45 Minuten:**

Personengruppe	Gruppenunterricht	Einzelunterricht	Max. Gruppengröße
Geeignete Person*	8,00 Euro	12,00 Euro	2
Qualifizierte Person*	10,00 Euro	15,00 Euro	3
Lehrkraft*	15,00 Euro	20,00 Euro	3

\* **Geeignete Personen** ohne besondere Qualifikation (Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I (ab Klasse 9) und II) und Nachweis der fachlichen Eignung durch sehr gute bis gute Note

\*\* **Qualifizierte Personen:** Studierende oder Studierende der betreffenden Fachrichtung (auch Referendare) und sonstige als geeignet und qualifiziert festgestellte Fachkräfte und Nachweis

\*\*\* **Lehrkräfte** die berechtigt sind, an deutschen Schulen zu unterrichten; Universitätsabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, bedürfen zwecks Kategorisierung einer Anerkennung seitens der zuständigen Bezirksregierung.

**Die Stundensätze sind kostendeckend, es ist nicht zulässig einen zusätzlichen Eigenanteil zu fordern.**

### **Weitere wichtige Hinweise**

- Die **Lernförderung** sollte erst **nach Bewilligung** durch den Leistungsträger begonnen werden.
- Lernförderung wird vom Leistungsträger (Stadt Leverkusen) in der Regel **ab Note ausreichend** oder schlechter bewilligt.

### **Aktuelle Öffnungszeiten Bildung und Teilhabe:**

Dienstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

E-Mail: [504-BuT@stadt.leverkusen.de](mailto:504-BuT@stadt.leverkusen.de)

### **Telefonische Erreichbarkeit:**

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr



- Aus pädagogischen Gründen finanziert der Leistungsträger keine Lernförderung, die an Sonn- und Feiertagen oder nach 20.00 Uhr durchgeführt wird. Deshalb wird Lernförderung an diesen Tagen und Unterrichtserteilung nach 20.00 Uhr nicht abgerechnet.
- In der Regel wird Lernförderung nur in Präsenz anerkannt.
- Es handelt sich um eine zusätzliche **außerschulische Lernförderung**, welche ergänzend zum schulischen Angebot gewährt werden kann, soweit sie zusätzlich notwendig ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das bedeutet, dass unmittelbare schulische Angebote stets den Vorrang haben. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, **außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit**, stattfindet.
- Eine **reine Hausaufgabenbetreuung** oder **Vokabellernen** sind keine Nachhilfeleistungen i. S. v. BuT
- Der Leistungsträger ist berechtigt, die entsprechenden Angebote des Lernförderanbieters im Rahmen der Qualitätskontrolle zu besuchen.
- Zum Schutz der Schüler/innen erwartet der Leistungsträger von allen Lehrkräften die ausdrückliche Distanzierung von verfassungsfeindlichen, jugendgefährdenden und sektensorientierten Inhalten.
- Beschäftigte an der Schule des/r Schüler/in, die/der Lernförderung benötigt, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten als Lernförderanbieter **während der Betreuungszeit** ausgeschlossen.
- Lehrkräfte der Schule des/r Schüler/in, die/der Lernförderung benötigt, sowie deren Verwandte sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten als Lernförderanbieter ausgeschlossen.
- Der Leistungsträger behält sich vor, alle Angebote, gemachten Angaben und Qualifikationen sachlich, fachlich und inhaltlich zu prüfen und beim Verdacht auf falsche Angaben oder missbräuchliche Inanspruchnahme rechtlich zu verfolgen.
- Verstößt der Lernförderanbieter gegen Vorgaben dieses Informationsblattes, behält sich der Leistungsträger vor, die Anerkennung zu widerrufen bzw. zu entziehen.

**Aktuelle Öffnungszeiten Bildung und Teilhabe:**

Dienstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

E-Mail: [504-BuT@stadt.leverkusen.de](mailto:504-BuT@stadt.leverkusen.de)

**Telefonische Erreichbarkeit:**

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr